

---

## Kurzinformation Nr. 36

### Aussteifung hölzerner Dächer

Zur Aussteifung von Dächern dienen Scheiben, Windrispen, Streben und Kopfbandbalken. Ein statischer Nachweis der Aussteifung kann nur bei einfachen Dächern im Allgemeinen entfallen. Die Zeichnungen für die Dachstühle sind jedoch immer zur Prüfung vorzulegen. Auf diesen müssen die Aussteifungsverbände erkennbar sein.

Einlagige, parallel zur Traufe angeordnete Dachschalungen dürfen nur zur Weiterleitung von Stabilisierungskräften rechnerisch angesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist nach DIN 1052:2004-08, Anhang E.2 (5), das Zusammenwirken mit einem Aussteifungsverband (z.B. Scheibe, Windrispe, Gratsparren). Die Dachschalung ist hierbei kraftschlüssig mit den Windverbänden oder entsprechenden Konstruktionen zu verbinden (siehe bereits DIN 1052:1988-04, Abs. 10.4).

Bei unverschieblichen Kehlbalkendächern ist in Höhe der Kehltriegel ein Verband anzuordnen, der die auf die Dachfläche wirkende Windlast auf die Giebelwandscheiben abträgt. Er darf nicht durch eine rechtwinklig zu den Kehltriegeln angeordnete Schalung aus Einzelbrettern ersetzt werden (siehe bereits DIN 1052:1988-04, Abs. 10.4).

Holzspanplatten und Brettscheiben können durch schräg aufgenagelte Bretter verstärkt werden (siehe DIN 1052:2004-08, Abs. 8.7.8).

In der Erdbebenzone 1 wird auf Grund der möglichen Erdbebenbeanspruchung empfohlen, zusätzlich zur kreuzweisen Anordnung der Rispenbänder (Spanngerät verwenden) eine Schalung aufzubringen. In den Erdbebenzonen 2 und 3 wird dringend empfohlen, entweder an Stelle der Rispenbänder eine tragfähige Verbandskonstruktion (z.B. Scheiben aus Holzwerkstoffplatten oder diagonal angeordneten Brettern, Rundstahldiagonalverbände mit Spannschlössern) anzuordnen, oder die Windrispenbänder und ihre Anschlüsse nur zu 2/3 auszunutzen.

Hinsichtlich des Einbaus von Windrispenbändern wird auf die KI Nr. 128 verwiesen.

Diese Kurzinformation stellt die mehrheitliche Meinung des Statisch-Konstruktiven Ausschusses dar und aktualisiert / ergänzt die Kurzinformationen vom Juli 2009.

Die Aktualität des Inhaltes, insbesondere der Normenbezüge, ist eigenverantwortlich zu beurteilen.

---

**1. Vorsitzender:**

Dr.-Ing. Frank Breinlinger  
Kanalstraße 1-4  
78532 Tuttlingen  
Telefon (07461) 184-0, Fax -100

**2. Vorsitzender:**

Dipl.-Ing. Matthias Gerold  
Reinhold-Frank-Str. 48b  
76133 Karlsruhe  
Telefon (0721) 1819-200, Fax -290

**Kassier:**

Dr.-Ing. Hans-Ulrich Gauger  
Dossenheimer Landstrasse 100  
69121 Heidelberg  
Telefon (06221) 389359-10, Fax -19

**Bank:**

Postbank  
Stuttgart  
IBAN DE43 6001 0070 0007 0307 00  
BIC PBNKDEFF